

Windenergietage 2023  
Forum 8 am 10.11.2023

## Die Stromlieferungen aus WEA an Industriestandorte

Dr. Wieland Lehnert, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Berlin

# Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen, Steuerberater\*innen sowie Ingenieur\*innen, Wirtschaftsexpert\*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter\*innen
- ▶ über 4.000 Mandanten

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen und Steuerberater\*innen – sowie weitere Expert\*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger\*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

# Dr. Wieland Lehnert



Herr Dr. Lehnert berät umfassend im Recht der erneuerbaren Energien. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind dabei neben allen Rechtsfragen der EEG-Förderung u.a. die Vermarktung erneuerbarer Energien (PPA, EEG-Direktvermarktung), Herkunftsnachweise (Strom, Wasserstoff), die Kommunalbeteiligung (§ 6 EEG) und europarechtliche Fragen der erneuerbaren Energien. Herr Dr. Lehnert berät dabei Projektierer, Anlagenbetreiber und Stromlieferanten/ -vermarkter sowie regelmäßig Ministerien, Behörden und Verbände in der Politikberatung.

- ▶ Geboren 1975 in Jena
- ▶ 1996 bis 2002 Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen
- ▶ 2003 bis 2004 LL.M.-Studium, Universität Kapstadt/ Südafrika
- ▶ 2005 Promotion zu einem verfassungsvergleichenden Thema
- ▶ 2005 bis 2007 Referendariat, u. a. im Bundesumweltministerium

**Rechtsanwalt · Partner Counsel**

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · +49 (0)30 611 28 40-424 · [wieland.lehnert@bbh-online.de](mailto:wieland.lehnert@bbh-online.de)

# Agenda

1. Ausgangslage
2. Energierechtliche Schlüsselfragen
3. Ableitungen

# Agenda

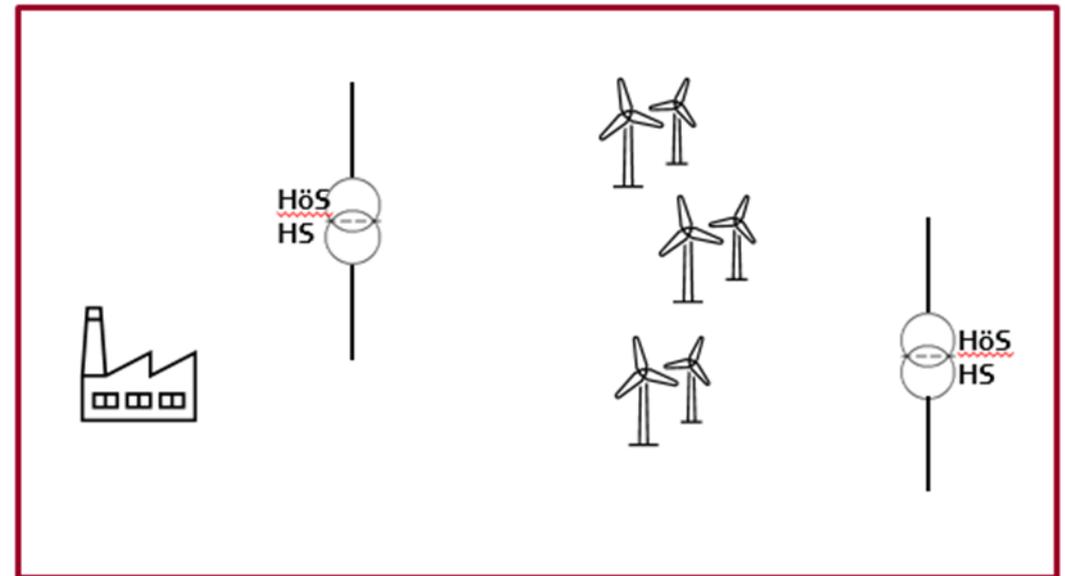
1. Ausgangslage
2. Energierechtliche Schlüsselfragen
3. Ableitungen

# Ausgangslage: Hohes Interesse an „Green Conditionality“ (1)

- Voraussetzung für Stromkostenentlastungen über die
  - Besondere Ausgleichsregelung (KWKG- und Offshore-Netzumlage)
  - Stromsteuer (Spitzenausgleich)
  - Strompreiskompensation
  - Verminderung der Belastung im BEHG
- Grüne Stromerzeugung für CO<sub>2</sub>-Berichterstattung (Scope 2 und Scope 3)
- Grüner Strom für Nachweis grüner Produkte

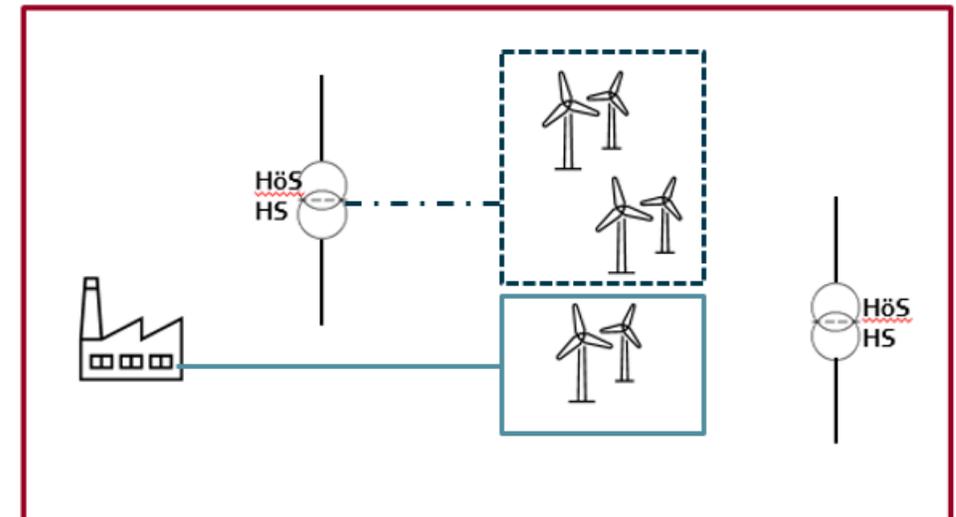
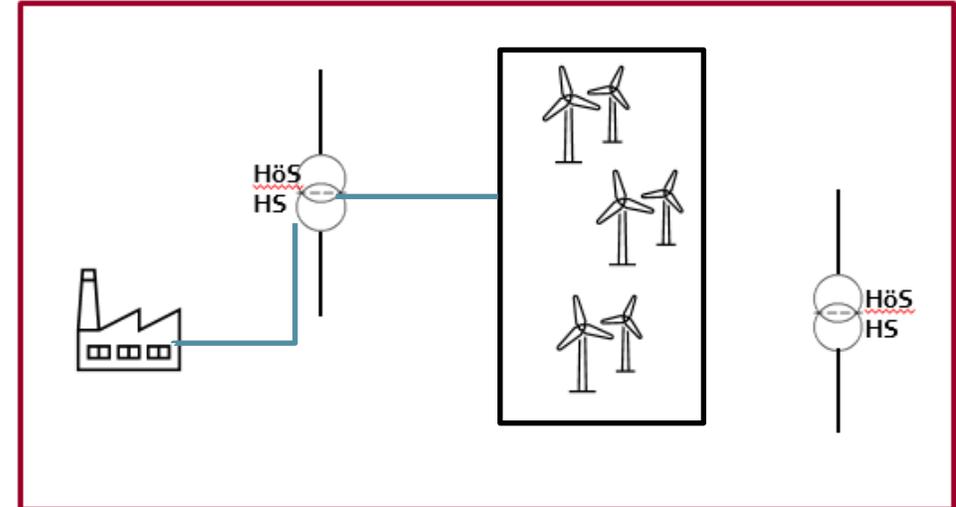
## Ausgangslage: Anschluss der Erzeugungsanlagen (2)

- Strom aus WEA wird erzeugt
- Potentieller Abnehmer in räumlicher Nähe



# Ausgangslage: Anschluss der Erzeugungsanlagen (3)

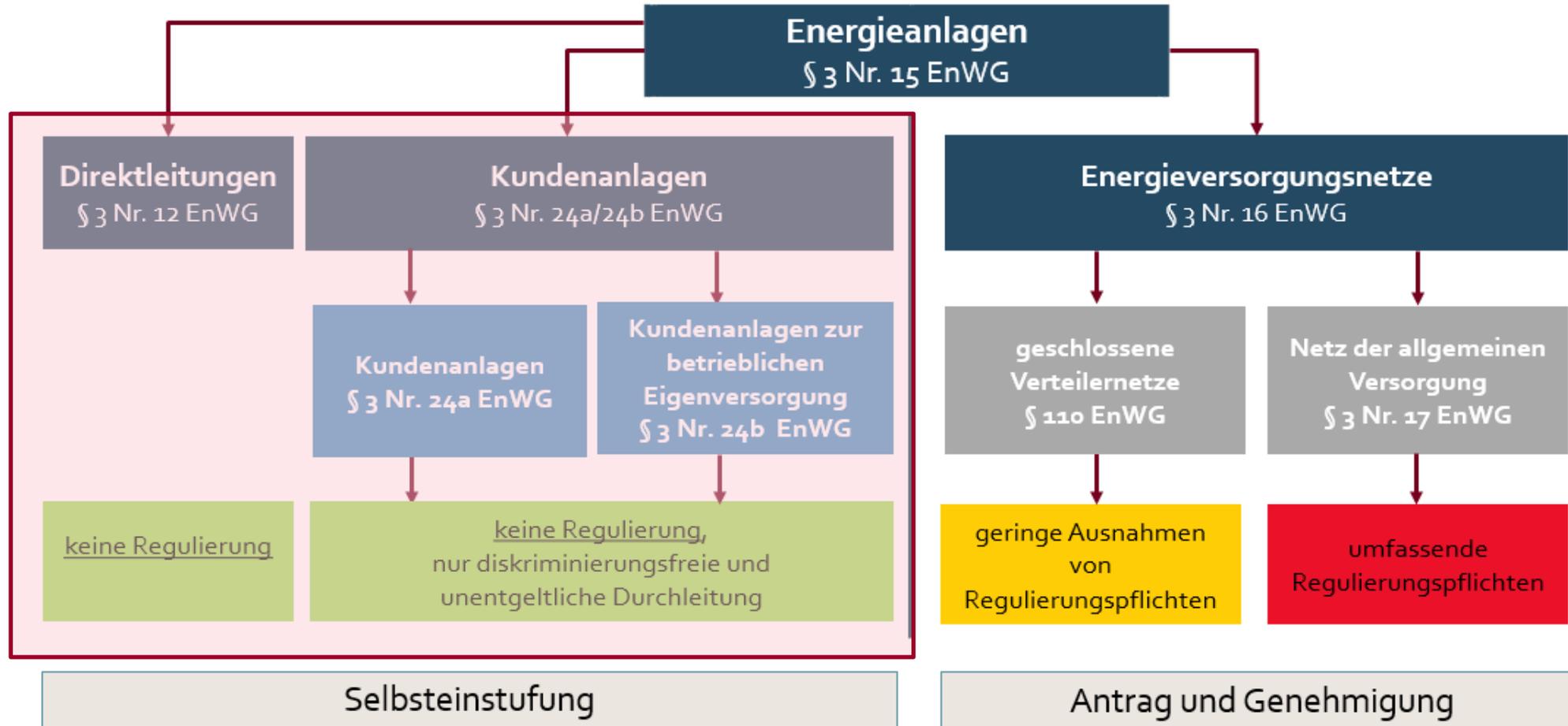
- Unterschiedliche Möglichkeiten der Anbindung



# Agenda

1. Ausgangslage
2. Energierechtliche Schlüsselfragen
3. Ableitungen

# Regulatorische Einstufung der Leitungsinfrastruktur



# Deregulierte leitungsgebundene Infrastruktur (1) (Allgemeine) Kundenanlage

Gemäß § 3 Nr. 24a EnWG

- 24a. Kundenanlagen  
Energieanlagen zur Abgabe von Energie,
- a) die sich auf einem räumlich **zusammengehörenden Gebiet** befinden,
  - b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
  - c) **für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend** sind und
  - d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,

D.h. folgende Anforderungen müssen für Einordnung leitungsgebundener Infrastruktur als Kundenanlage erfüllt sein

Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die

- mit einem Energieversorgungsnetz oder einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,
- **unbedeutend für den Wettbewerb** sind und
- diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden

# Deregulierte leitungsgebundene Infrastruktur (2)

## Kundenanlage zur betriebl. Eigenversorgung

Gemäß § 3 Nr. 24b EnWG

- 24b. Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung  
Energieanlagen zur Abgabe von Energie,
- a) die sich auf einem räumlich **zusammengehörenden Betriebsgebiet** befinden,
  - b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
  - c) **fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen** oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz **dienen** und
  - d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,

D.h. folgende Anforderungen müssen für Einordnung leitungsgebundener Infrastruktur als Kundenanlage erfüllt sein

Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die

- mit einem Energieversorgungsnetz oder einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden,
- **fast ausschließlich dem Transport von Energie zu eigenbetrieblichen Zwecken dienen** (liegt bei 90-95 % Eigenverbrauch vor) **und**
- diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden

# Vor-/ Nachteile regulatorische Einstufung als Energieversorgungsnetz



Direktleitung	Kundenanlage	geschl. Verteilnetz	Netz der allg. Versorgung
Keine Regulierungspflichten	Keine Regulierungspflichten	Teilw. Regulierungspflichten • u.a. Netzentgeltbildung gemäß StromNEV	<b>Volle Regulierungspflichten</b> • u.a. Netzentgeltbildung gemäß Anreizregulierung
<b>Günstige Stromversorgung</b> angeschlossener Letztverbraucher mit Strom aus WKA möglich • Strompreis • Weitergabe Kosten Direktleitung • <b>Keine netzseitigen Umlagen</b> • ggf. keine Konzessionsabgabe • ggf. keine Stromsteuer	<b>Günstige Stromversorgung</b> angeschlossener Letztverbraucher mit Strom aus WKA möglich • Strompreis • Weitergabe Kosten Kundenanlage • <b>Keine netzseitigen Umlagen</b> • ggf. keine Konzessionsabgabe • ggf. keine Stromsteuer	<u>Keine günstige Stromversorgung</u> angeschlossener Letztverbraucher mit Strom aus WKA möglich • Strompreis (PPA möglich) • Netzentgelt • <b>Netzseitige Umlagen =1,334 ct/kWh</b> • Konzessionsabgabe • Stromsteuer	<u>Keine günstige Stromversorgung</u> angeschlossener Letztverbraucher mit Strom aus WKA möglich • Strompreis (PPA möglich) • Netzentgelt • <b>Netzseitige Umlagen =1,334 ct/kWh</b> • Konzessionsabgabe • Stromsteuer
	Pflicht zur diskriminierungsfreien und unentgeltlichen Durchleitung	Netzanschlusspflicht grds. gegenüber Jedermann, aber faktisch eingeschränkt	Netzanschlusspflicht gegenüber Jedermann
Geringere Rechtssicherheit bzgl. Status Direktleitung, da Selbsteinschätzung	Geringere Rechtssicherheit bzgl. Status Kundenanlagen, da Selbsteinschätzung	Hohe Rechtssicherheit bzgl. Status gVN, da Einstufung durch RegB auf Antrag	Hohe Rechtssicherheit bzgl. Status NdaV, da Betrieb nach Genehmig. durch RegB
Aus Sicht Verbraucher in Industrieareal ggf. zu berücksichtigen: • nachteilige Auswirkungen auf beanspruchte Sondernetzentgelte • entgegenstehende Netzverträge mit Betreiber gVN und technische Belange	Aus Sicht Verbraucher in Industrieareal ggf. zu berücksichtigen: • nachteilige Auswirkungen auf beanspruchte Sondernetzentgelte • entgegenstehende Netzverträge mit Betreiber gVN und technische Belange	Aus Sicht Verbraucher in Industrieareal ggf. zu berücksichtigen: • nachteilige Auswirkungen auf beanspruchte Sondernetzentgelte • entgegenstehende Netzverträge mit Betreiber gVN und technische Belange	Aus Sicht Verbraucher in Industrieareal ggf. zu berücksichtigen: • nachteilige Auswirkungen auf beanspruchte Sondernetzentgelte • entgegenstehende Netzverträge mit Betreiber gVN und technische Belange

# Sonderformen der Netznutzung Strom

## ➤ § 19 StromNEV

- **Abrechnung nach Monatsleistungspreisen**  
(§ 19 Abs. 1 StromNEV)
  - Bei zeitlich begrenzter, hoher Leistungsaufnahme
- **Individuelles Entgelt bei atypischer Netznutzung**  
(§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV)
  - Bei erheblich abweichendem Höchstlastbeitrag
- **Individuelles Entgelt bei intensiver Netznutzung**  
(§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV)
  - Bei konstanter Abnahme und hohem Verbrauch
- **Gesondertes Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel**  
(§ 19 Abs. 3 StromNEV)
  - Bei besonderer Anschlusssituation

# Intensive Netznutzung (1)

## ➤ **Voraussetzungen** (§ 19 Abs. 2 S. 2 ff. StromNEV)

- Stromabnahme aus Netz der allg. Versorgung
- Für eigenen Verbrauch des Letztverbrauchers
- Benutzungstundenzahl an Abnahmestelle **mind. 7.000 h/a**
- Stromverbrauch an Abnahmestelle > **10 GWh/a**

## ➤ **Rechtsfolge:** Individuelles Netzentgelt (**BK4-13-739**) Kosten physikalischer Pfad, **mindestens** aber:

- Ab 7.000 h/a: 20%
- Ab 7.500 h/a: 15%
- Ab 8.000 h/a: 10%

{ des allg. Netzentgeltes

# Intensive Netznutzung (2)



- 5 -

allgemeinen Versorgung nur dann entstünden, wenn die Stromentnahme auch tatsächlich stattfinde. Aufgrund dessen spreche auch der Sinn und Zweck der Vorschrift für eine Nichtberücksichtigung des kaufmännisch-bilanziellen Strombezugs. Die vom Bundesgerichtshof festgestellte Ausnahme von der Betrachtung des physikalischen Strombezugs bei der Berechnung der Netzentgelte nach § 17 StromNEV im Fall des kaufmännisch-bilanziellen Strombezugs sei nicht übertragbar, weil es bei § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV nicht um eine möglichst effektive und gleichzeitig diskriminierungsfreie EEG-Förderung gehe, sondern um eine tatsächlich netzstabilisierende Stromentnahme.

6            2. Diese Beurteilung hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

7            Das Beschwerdegericht hat zu Unrecht den kaufmännisch-bilanziellen Strombezug der Antragstellerin bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV unberücksichtigt gelassen. Das Gegenteil ist richtig.

8            a) Nach dem Wortlaut des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV in der für das Jahr 2012 maßgeblichen Fassung vom 14. August 2013 wie auch in der für das Jahr 2011 August 2009 ist für die weiteren Voraussetzungen

- 6 -

sich aber einwenden, dass § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV im Kern nicht auf die Abnahmestelle, sondern auf die dort erfolgende "Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung" abstellt und dieser Begriff - ähnlich wie der Begriff der "Entnahmestelle" in § 17 StromNEV (vgl. dazu Senatsbeschluss vom 27. März 2012 - EnVR 8/11, RdE 2012, 387 Rn. 14 ff.) - sowohl physikalisch als auch kaufmännisch-bilanziell verstanden werden kann. Dem steht auch nicht entgegen, dass nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV die Stromabnahme "für den eigenen Verbrauch" erfolgen muss. Diese Formulierung stellt lediglich klar, dass solche Strommengen nicht berücksichtigt werden, die der Netznutzer an Dritte weiterleitet.

10           b) Entscheidend für ein kaufmännisch-bilanzielles Verständnis des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV spricht eine systematische Auslegung der Stromnetzentgeltverordnung.

11           Nach der Auslegung des Senats stellt bei einer - wie hier - kaufmännisch-bilanziellen Betrachtung des Strombezugs die Abnahme von Strom aus Erneuerbaren Energien in ein Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Abs. 6 EEG 2004 (danach § 3 Nr. 7 EEG 2014) die Strommenge, die vom Erzeuger selbst oder in einem anderen Teil des Netznetzes verbraucht wird, eine netzentgeltspflichtige Entnahme dar.

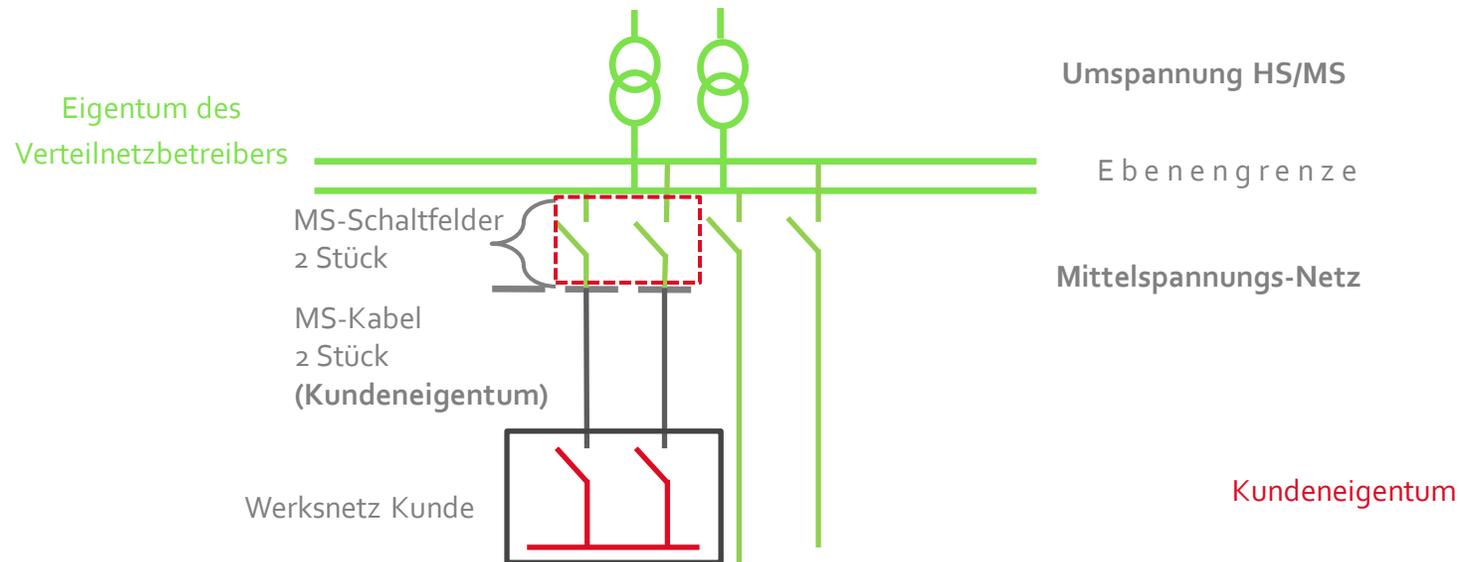
*„Nach [...] Wortlaut [...] § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV [...] ist [...] auf [...] Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle abzustellen. **Entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts wird damit aber nicht zwingend nur die tatsächlich entnommene (physikalische) Stromentnahme erfasst.**“*

*„[...] Entscheidend für [...] kaufmännisch-bilanzielles Verständnis des § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV spricht [...] **systematische Auslegung der Stromnetzentgeltverordnung.**“*

## Sondernetzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV (1)

*Sofern ein Netznutzer **sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt**, ist zwischen dem Betreiber dieser Netz- oder Umspannebene und dem Netznutzer für diese **singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt festzulegen**. Das Entgelt orientiert sich an den **individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel** dieser Netz- oder Umspannebene unter Beachtung der in § 4 dargelegten Grundsätze.*

## Sondernetzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV (2)



Folge: Abrechnung des Kunden in Umspannung HS/MS zzgl. Entgelt für zwei singulär genutzte Schaltfelder

# Agenda

1. Ausgangslage
2. Energierechtliche Schlüsselfragen
3. Ableitungen

# Ableitungen

- Unternehmen haben steigendes Interesse an „green conditionality“
- Genaue Bewertung der Vor-Ort-Situation
- Sicherstellung, dass der Bezug „grünen Stroms“ sich nicht (wirtschaftlich) nachteilig auswirkt

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

[www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de)  
[www.bbh-blog.de](http://www.bbh-blog.de)



BBH\_online



die\_bbh\_gruppe



Die BBH-Gruppe

Dr. Wieland Lehnert  
Tel +49 (0)30 611 28 40-424  
[wieland.lehnert@bbh-online.de](mailto:wieland.lehnert@bbh-online.de)